sich nicht über 60% des Wertes erstrecken. Die Ermittlung des Wertes (Beleihungswertes) hat auf Grund einer besonderen Anweisung zu erfolgen. Die Zs. der Hypotheken auf Häuser sollen durch 60% der nach Abzug der regelmässigen Unkosten des Hauses verbleibenden dauernd erzielbaren Mietrente gedeckt sein. Bei Läden, Wirtschaften und Apotheken darf die besondere Ertragsfähigkeit des Geschäfts nicht berücksichtigt werden. Grundstücke, die ausschliesslich oder zum überwiegenden Teile gewerblichen Zwecken dienen, insbesondere Fabriken, Mühlen, Warenhäuser, Lagerhäuser, Theater, Saalbauten, Hotels u. Krankenhäuser dürfen nicht beliehen werden. Voraussetzung der Beleihung ist, dass die Gebäude bei einer von der Verwaltung des Pfandbriefamts anerkannten Feuerversicherung ordnungsmässig versichert sind. Fällt diese Voraussetzung fort, so muss das Darlehen sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückgezahlt werden. Die Darlehen sind nach Massgabe eines Tilgungsplanes zu tilgen, der Mindesttilgungssatz beträgt ¼%. Der Tilgungsplan ist so aufzustellen, dass die ersparten Zs. vollständig zur Tilgung verwendet werden. Die Darlehen sind in bar oder in Pfandbriefen der Anstalt nach dem Nennwerte zu gewähren. Wird das Darlehen in Pfandbriefen gegeben, so kann der Darlehensnehmer wählen, von welchem Zinsfusse er Pfandbriefe haben will. Das Pfandbriefamt ist sich nicht über 60 % des Wertes erstrecken. Die Ermittlung des Wertes (Beleihungswertes) nehmer wählen, von welchem Zinsfusse er Pfandbriefe haben will. Das Pfandbriefamt ist befugt, von dem Darlehnsnehmer zu erheben: einen vom Ausschusse zu bestimmenden Beitrag zu den Verwaltungskosten u. zur Rücklage, ferner den Betrag, um den der Tageskurs der Pfandbriefe etwa hinter dem Nennwerte zurückbleibt, sowie die Kosten, die durch die Ausgabe der entsprechenden Anzahl Pfandbriefe entstehen. Der Beitrag zu den Verwaltungskosten darf jährlich höchstens  $^{1}/_{4}$ 0/0, der Beitrag zur Rücklage höchstens  $^{1}/_{8}$ 0/0 des Darlehens betragen. Vermögen die laufenden Beiträge u. die etwaigen Betriebsüberschüsse nicht die Verwaltungskosten zu decken, so kann der Ausschuss bei Gewährung des Darlehens neben den laufenden Beiträgen von dem Darlehnsnehmer einen einmaligen Beiträge bis zu 1% des Darlehensbetrages erheben. Der Darlehnsnehmer ist nach Ablauf von 2 Jahren berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise nach vorgängiger 6 monatlicher Kündigung zum 1/1, 1/7, zurückzuzahlen. Die Rückzahlung het nach Wahl des Darlehnsnehmers in 1./1. u. 1./7. zurückzuzahlen. Die Rückzahlung hat nach Wahl des Darlehnsnehmers in Magdeburger Pfandbriefen nach dem Nennwert oder in bar zu erfolgen. Wird die Rückzahlung des Darlehens in bar angeboten, so ist bei der Kündigungserklärung eine Sicherheit von 3% des aufzukündigenden Pfandbriefbetrages auf dem Pfandbriefamt zu hinterlegen. Die zur Rückzahlung verwendeten Pfandbriefe dürfen höchstens 3/8% weniger Zs. geben als das zurückzuzahlende Darlehen. Wird die Rückzahlung des Darlehens in derartigen nicht ausgelosten Magdeburger Pfandbriefen angeboten, so kann der Vorstand von der Einhaltung einer Kündigungsfrist absehen. Er muss dies tun, wenn eine derartige Rückzahlung infolge Verkaufs des Grundstückes oder infolge eines erheblichen Brandes binnen 2 Wochen nach dem Eintritte des Ereignisses angeboten wird. Zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel werden bis zur Höhe der von dem Pfandbriefamte gegen Hypothek gewährten Beträge "Pfandbriefe", das sind auf den Inhaber lautende, durch erststellige Hypotheken gedeckte, verzinsliche Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Pfandbriefe sind mündelsicher. Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe muss durch Hypotheken sicher. Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe muss durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe u. mindestens gleichem Zinsfusse gedeckt sein. Die Pfandbriefe sind hierbei mit ihrem Nennwerte in Rechnung zu stellen. Ist infolge Rückzahlung von Hypotheken diese Deckung nicht mehr vollständig vorhanden, u. ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken, noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages der Pfandbriefe sofort ausführbar, so hat die Verwaltung die fehlende Deckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches, eines deutschen Bundesstaates oder einer deutschen kommunalen Körperschaft oder durch bares Geld zu ersetzen. Die Pfandbriefe unterliegen einer regalmässigen Eilgung. Sie werden durch Auslosung oder freien

62 198, von den Darlehnsnehmern zu zahlender Reichsstempel 3750, von den Darlehnsnehmern zu zahlender Reichsstempel 3750, von den Darlehnsnehmern zu erstattender Kursverlust 104 130. — Passiva: Kassenvorschuss 1919 48 871, Nennwert der im Umlauf befindl. 4% Pfandbriefe 5 000 000, in Anspruch genommene Betriebsmittel aus der Kämmereikasse 175 000, fällige, noch nicht zur Einlös, vorgelegte Zs. Scheine 25 360, Gewinn 1981. Sa. M. 5 251 212.

Gewinn- u. Verlust-Konto: Einnahmen: Hypoth.-Zs. 165 380, Stückzinsen von verkauften Pfandbr, u. angekauften Wertpanieren 25 449. Zs. bei der Sparkasse der Stadt Magde-

kauften Pfandbr. u. angekauften Wertpapieren 25 449, Zs. bei der Sparkasse der Stadt Magde-